

BEG LED-Förderung 2021-2030

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Was wird gefördert?

- Der Austausch von Leuchten inklusive der Umfeldmaßnahmen, z.B. Baustelleneinrichtung, Materialkosten, Deinstallation, Installation und Entsorgung
- Hinweis: Lampen für den Einbau in Bestandsleuchten sind nicht förderfähig
- Steuerungen z.B. für Tageslicht oder Präsenz inklusive aller Komponenten
- Komponenten für ein Energiemanagement-System einschließlich Inbetriebnahme und Maßnahmen zur Anlagenoptimierung
- Kosten des Effizienzexperten und Kosten für Fachplanung und Baubegleitung auch durch Dritte

Wer wird gefördert?

- Unternehmen (ohne Bundesbeteiligungen)
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter des Gebäudes sowie Energiedienstleister (Contracting)
- Sonstige juristische Personen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die geförderte Anlage ist mindestens 5 Jahre alt und mindestens 10 Jahre zu nutzen.
- Es ist ein Energieeffizienzexperte (nach Expertenliste) einzubinden.
- Das Investitionsvolumen beträgt mindestens 2.000 Euro (netto).
- Die technischen Mindestanforderungen werden eingehalten: Der Lichtstromerhalt für LED-Leuchten muss mindestens L80 bei 50.000 Betriebsstunden betragen. Die Systemlichtausbeute (Leuchtenlichtausbeute) beträgt mindestens:
 - 140 Lumen je Watt bei LED-Lichtbandleuchten
 - 120 Lumen je Watt bei allen anderen LED-Beleuchtungssystemen
- Die Gebäude müssen beheizt sein, d.h. +12 °C nach dem Gebäudeenergiegesetz. Unbeheizte Hallen, Garagen und Kühlhäuser sind nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

- Förderzeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2030
- Fördersatz: 15% für Einzelmaßnahmen und 50% für Antragstellung und Baubegleitung
 - Als Zuschuss über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 - Ab dem 28.07.2022 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Zuschuss für Kommunen (P-Nr. 464) oder als Darlehen mit Tilgungszuschuss (P-Nr. 263) für Neubau, Kauf, Sanierung zum Effizienzgebäude
- Das Förderprogramm unterliegt nicht dem EU-Beihilferecht.

Antragstellung

- Vor Vorhabenbeginn (d.h. vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags) durch einen Energieeffizienzexperten bei der BAFA
- Bei der Antragstellung erfolgt keine Detailprüfung.
- Bewilligungszeitraum nach Zugang des Zuwendungsbescheids: 24 Monate
- Verlängerung: maximal 24 Monate
- Der Energieeffizienzexperte ist unabhängig zu beauftragen.
- Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Auszahlung der Fördermittel nach der Umsetzung durch Verwendungsnachweise (Rechnungen) im Rahmen einer detaillierten Prüfung durch die BAFA

Hinweis

- Für Städte und Gemeinden gibt es das BMU Förderprogramm im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative

Ansprechpartner:

C+R Automations- GmbH

Nürnberger Straße 45
90513 Zirndorf
+49 (0)911 656587-0
info@crautomation.de
www.crautomation.de

